

Gestalten oder Richten:

Zur Zukunft des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens¹

Udo Reifner, Hamburg

1. Die Idee des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in historischer Perspektive

Die Insolvenzordnung ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Zu kurz für ein Fazit, zu lang, um die Probleme, die dabei aufgetreten sind, als Anfangsprobleme abzutun.² Die Instrumente des deutschen Systems sind dabei deutlich geworden:

- Schuldnerberatung
- Justiz
- gestreckte und kollektive Schuldzahlung

Die Geschichte des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens ist dabei nicht unwichtig. Die Insolvenzkommission, die über Jahre hinweg für die „mangels Masse“ in Konkurs gegangene alte Konkursordnung Ersatz beschaffen sollte, hatte den Verbraucher schlicht vergessen, obwohl die Dringlichkeit einer speziellen Regelung für natürliche Personen nicht nur in den amerikanischen Vorbildern der Kapitel 7 und 13 der dortigen Konkursordnung³, sondern auch in den umliegenden Ländern längst bekannt war.

Der Entwurf des Unternehmenskonkurses markierte gleichwohl den historischen Fortschritt im wirtschaftlichen Denken über Zahlungsprobleme. Mit der **Konkursordnung von 1877** war die Vorstellung umgesetzt worden, ein Unternehmen müsse zerschlagen und das gesamte Vermögen, das nunmehr in § 1 nur noch als Konkursmasse bezeichnet wurde, in Geld verflüssigt („liquidiert“) an die zusammengelaufenen (lat. concurrere) Gläubiger verteilt werden. Nach der Wirtschaftskrise der 20er Jahre drängte sich statt dessen die Einsicht auf, daß die reine *Zerschlagung* nicht unbedingt im Interesse der Gesellschaft sein könne, die davon lebt, daß gewirtschaftet wird, und nicht, daß Menschen Eigentum und Geld besitzen.

Das Ergebnis war dann 1935, ähnlich wie auch in anderen Staaten, eine **Vergleichsordnung**, deren Verabschiedung eher zufällig noch in die Nazizeit fiel. Ziel der Vergleichsordnung war es gemäß § 1, „den Konkurs durch ein gerichtliches Vergleichs-

1 Dem Aufsatz liegt ein Vortrag auf der Fachtagung des Familienministeriums Rheinland-Pfalz zum Stand der Insolvenzordnung am 15.11.1999 in Mainz zugrunde. Die Vortragsform ist beibehalten.

2 Das Institut Für Finanzdienstleistungen e.V., Hamburg, evaluiert im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Effizienz der Insolvenzordnung; der Bericht wird im Dezember 2000 vorliegen.

3 Zum Kurzüberblick über die drei amerikanischen Verfahrensarten – neben Kapitel 7 und 13 auch Kapitel 11 des Bankruptcy Codes – vgl. *Veit/Reifner*, Außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren, Köln 1998, S. 108 ff.

verfahren abzuwenden“. Mit Vollstreckungsverboten, Einigungsprinzip und Mehrheitsbeschlüssen sollte es auch überschuldeten Unternehmen ermöglicht werden weiterzuarbeiten. An die Stelle der Zerschlagung trat der Gedanke der *Fortführung*.

Die **Insolvenzordnung von 1994** führte diesen Gedanken radikaler durch und tilgte den Begriff „Konkurs“. Neutral heißt es nun, daß die Insolvenz, zu deutsch: die Zahlungsunfähigkeit, geregelt werden soll. Zwar dient das Verfahren weiter der Befriedigung der Gläubiger. Der Gedanke der Vergleichsordnung wird aber gestärkt. § 1 S.1 InsO bestimmt, daß „in einem Insolvenzplan eine (*von der Vermögensverteilung*) abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.“

Als dann kurz vor Verabschiedung des Gesetzes die Sachverständigengruppe darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß man in anderen Ländern auch die Verbraucher einbezogen habe, wurde eine Regelung an das Gesetz angehängt, die leider beim Verbraucher wieder dort ansetzte, wo man 1877 den Unternehmenskonkurs verortet hatte. Im wesentlichen ging es um die Zerschlagung des Verbrauchervermögens im Interesse der Gläubiger mit dem einzigen aber relevanten Unterschied, daß dabei auch zukünftiges Erwerbsvermögen begrenzt auf sieben Jahre einbezogen wurde. Damit wurde die in der alten Konkursordnung bestehende Trennung von Alt- und Neuvermögen aufgegeben. Da man jedoch, wie es im Bundestagshearing ein bekannter Konkursverwalter ausdrückte, zwar Unternehmen, nicht aber Verbraucher im Konkurs „liquidieren“ könne, da sie anders als eine AG oder GmbH nach dem Vermögensverlust durchaus noch „lebendig“ seien, fügte man als Ersatz für die dem Verbraucher vorenthaltene Möglichkeit, sein Vermögen von seiner Person juristisch zu trennen und damit den Schuldner sterben zu lassen, während der Unternehmer weiterlebt, die Restschuldbefreiung an die Wohlverhaltensperiode an.

Allerdings tat man dies nicht so konsequent wie schon vor 100 Jahren in den USA, wo der oberste Gerichtshof die Abschaffung der Sklavenarbeit („*peonage*“) in der Verfassung der USA, die ähnlich wie das Grundgesetz die Zwangsarbeit verbietet, zum Anlaß nahm, um eine sofortige Restschuldbefreiung zu fordern. Diese Möglichkeit führt seitdem mit 1,4 Mio. Anträgen pro Jahr dazu, daß Kreditgeber ihre Kredite mehr daran orientieren, daß sie im ordentlichen Wege zurückgezahlt werden können. Kredithaie, die an Überschuldete noch Geld ausleihen, haben es hier etwas schwerer. Der deutsche Schuldner soll dagegen in Deutschland grundsätzlich noch sieben Jahre mit dem verfassungsrechtlich bedenklichen Zwang zur Arbeit sowie anderen Wohlverhaltenspflichten (§ 295 InsO) am Existenzminimum leben, bevor er sich die Schuldbefreiung von den alten (und leider nicht auch von den neu hinzugekommenen) Schulden „verdient“ hat. Die sieben Jahre waren dabei der schlechten Bibelkenntnis der Christdemokraten geschuldet, die das alte Testament insoweit mißverstanden, als dort bestimmt ist, daß Kredite generell nicht länger als sieben Jahre bestehen bleiben durften und danach zu erlassen seien, während es ein paar Verse weiter heißt, daß man denjenigen, die in Not sind, und damit war die Zahlungsunfähigkeit gemeint, die Schulden sofort zu erlassen habe.

Mit dem **Alternativentwurf**, den das IFF im Auftrag der **Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände** erarbeitete und dem sich auch die Gewerkschaften anschlossen, wurde mit der Öffnung des Insolvenzplanverfahrens auch für Verbraucher im Grundsatz eigentlich nur das gefordert, was seit den dreißiger Jahren im Unternehmenskonkurs längst zum Bestand der Insolvenzbewältigung gehört. Während sich die damalige Regierung und leider auch die Opposition – die damals einen Entwurf zu einer Art Sozialbetreuungsverfahren beamteter Schuldnerberater mit Stempel und Aufsichtsbefugnissen über die „gefallenen“ Schuldner kursieren ließ – einen selbstbestimmten und selbstbewußten Schuldner, der bei seiner Entschuldung aktiv mitwirkt, nicht vorzustellen vermochten, erhielt der Entwurf die Unterstützung der Bankenverbände sowie der professionellen Konkursverwalter, die in den langgezogenen gerichtlichen Verfahren zu Recht eine Verschwendung von Staatsgeldern und teuren Rechtsabteilungen sahen.

Das Ergebnis war das **außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren** mit seinem Schuldenregulierungsplan, in dem Schuldner und Gläubiger frei die Schuldenbereinigung gestalten können.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt auch für das **gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren**. § 305 Abs. 1 Ziff. 4 InsO, der für obrigkeitsgewohnte Rechtsdiener eine erstaunliche Provokation enthält, weil er einen staatlichen Auftrag zur Vermittlung (Mediation) statt zur Rechtsanwendung (Subsumtion) enthält, bestimmt, daß ein Schuldenbereinigungsplan

„alle Regelungen enthalten (kann), die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.“

Hier geht es um die dem Zivilrecht typischerweise fremde volle Berücksichtigung der Sozialexistenz des Schuldners und um eine auf Konfliktlösung hin programmierte Verhaltensweise.

Allerdings blieb der Schuldenbereinigungsplan dann in seiner Durchsetzbarkeit leider weit hinter den Möglichkeiten zurück, die der Insolvenzplan den Unternehmen gibt. Er hat zwar das Problem der Obstruktion angegangen, indem er Gläubiger, die sich nicht innerhalb einer Frist melden, den Plan gerichtlich aufoktroiyert und bei einer Mehrheit nach Kopf *und* Kapital durch zusätzlichen Richterbeschluß auch seine Verabschiedung gegen die Stimmen der Minderheitsgläubiger zuläßt. Für das Wirtschaftsrecht mit seinem Leitbild einer nach Kapitalanteilen funktionierenden Aktionärsversammlung ist dies ein erheblicher Rückschritt, da die Berücksichtigung der Kopffzahl in die Anfänge des Kapitalismus mit BGB-Gesellschaften und Genossenschaften gehört. Sie öffnet der Obstruktion durch an der Überschuldung bereicherte Kleingläubiger Tür und Tor. Außerdem fehlt die Einteilungsmöglichkeit der Gläubiger nach Gruppen, wie

es das Insolvenzplanverfahren für Unternehmen vorsieht. Durch eine Gruppierung nach Kreditgläubigern, Gläubigern aus Leistungsverträgen (Versandhandel, Kaufhäuser etc.), Gläubigern von Forderungen aus Dauerschuldverhältnissen (Elektrizität, Vereine etc.) sowie Abgabengläubigern (Steuerbehörden) würden erst, wie im Alternativentwurf aufgezeigt wurde, vernünftige Regelungen auch gegen eine ganze Gläubigergruppe erzwungen werden, so daß das Gleichbehandlungsprinzip, mit dem Betroffenheitsprinzip sinnvoll verbunden, zu konstruktiven Lösungen führen würde.

2. Die Behinderung des außergerichtlichen Verfahrens

2.1 Zwang zum außergerichtlichen Verfahren

Auch dem deutschen Gesetzgeber war an sich klar, daß bei der Aussicht der Gläubiger, im gerichtlichen Insolvenzverfahren inklusive Restschuldbefreiungsverfahren auf Staatskosten seine Schulden für weitere sieben Jahre (in Altfällen: fünf Jahre) beigetrieben zu bekommen, und der Möglichkeit, die staatlich verfügbaren Schuldturnpflichten als staatsbürgerliche Pflichten statt als Gläubigerwunsch zu deklarieren, kaum ein Gläubiger sich der Arbeit der konstruktiven Mitwirkung an einem außergerichtlichen Vergleich unterwerfen würde. Auch auf Schuldnerseite würde die bestehende Passivität sowie die intellektuelle Unterlegenheit bei den Verhandlungen dazu führen, lieber gleich zu Gericht zu gehen, als sich selbst um eine wirtschaftliche Sanierung zu bemühen. Die Schlußfolgerung war dann der Zwang des Gesetzgebers, sich an eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle oder einen Anwalt zu wenden und mit deren Rat einen Schuldenbereinigungsplan zu versuchen, bevor man zum Gericht darf.

Das Ergebnis kann sich zumindest sehen lassen. Einzigartig auf der Welt verfügt Deutschland über ca. 1.000 zumeist direkt oder indirekt staatlich finanzierte Schuldnerberatungsstellen, die den Überschuldeten bei der Sanierung ihrer Haushalte helfen können. Das, was in der Wirtschaft die Insolvenzverwalter sind, die inzwischen als Krisenunternehmer weit mehr denn als Liquidatoren Beachtung gefunden haben, könnten damit die Schuldnerberater sein.

Allerdings hat der Gesetzgeber selber das Grundprinzip der Vergleichsordnung, das Schuldenbereinigungsplanverfahren solle der Verhinderung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens dienen, aufgegeben, als er es in § 309 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 InsO eher beiläufig dem Konkursverfahren unterstellt hat. Danach kann das Gericht den Einwand eines Gläubigers, der Schuldenbereinigungsplan würde voraussichtlich weniger erbringen als das gerichtliche Insolvenzverfahren inklusive Restschuldbefreiung, durch eine Zustimmung ersetzen. Mit der Unterstellung, daß das Einkommen, die Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners bei diesem Vergleich als unveränderlich vorausgesetzt werden, hat der Gesetzgeber darüber hinaus auch noch den Sinn des Schuldenbereinigungsplanverfahrens ad absurdum geführt. Statt flexible Pläne zu ermöglichen,

geht es nur noch um die mathematische Extrapolation der Zahlungen auf der Grundlage des pfändbaren Betrages bei Insolvenz. Dieser unscheinbare Satz bei den Bestimmungen zur Verbraucherinsolvenz, der beim Insolvenzplan in der Unternehmensinsolvenz in § 251 Abs. 1 Ziff. 2 InsO mit den Worten „schlechter als ohne Plan“ weit offener formuliert ist, ist das Einfallstor für eine spezifisch deutsche Unterwerfungsideologie, die letztlich den Schuldner doch wieder nicht als Wirtschaftsbürger, selbständig Handelnden, sondern als Objekt der Betreuung durch die Sozialverbände, als Objekt der Schuldbeitreibung durch die Gläubiger und als Objekt für Erziehung durch Richter und Juristen ansieht.

2.2 Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren als Vorverfahren zur gerichtlichen Restschuldbefreiung?

Auf § 251 Abs. 1 Ziff. 2 InsO berufen sich inzwischen alle Akteure, die ihre juristische Kompetenz als grundlegendes Instrumentarium retten wollen und das gerichtliche Restschuldbefreiungsverfahren im Widerspruch zum Gesetz zum eigentlichen Insolvenzverfahren hochstilisieren. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren soll nur mehr den Status eines Vorverfahrens haben. In einer Wirtschaft, die von Investition, Risikobereitschaft und Kreditnutzung als wesentliche Voraussetzungen für Prosperität auch beim privaten Haushalt ausgeht, haben Vorstellungen keinen Platz mehr, die im Arbeits- und Familiengerichtsverfahren mit dem inzwischen routinemäßig abgearbeiteten **Güteversuch** die Illusion nährten, als sei das Regeln statt des Richtens allein mit guten Worten zu bewerkstelligen.

Die Gläubiger pochen darauf, daß der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan nichts anderes zu sein hat als eine Abbildung des vermeintlichen Verlaufs des gerichtlichen Restschuldbefreiungsverfahrens. Auf diese Weise können sie sich die Rechts- und Mahnabteilungen vergangener Zeiten sparen und erhalten nun über die unkritischen Pläne auch Forderungen aus wissentlichen Überschuldungskrediten, schädigenden Umschuldungen in Krisensituationen, sittenwidrigen Ratenkrediten, unzulässigen Bürgschaften, falsch abgerechneten Hypothekenkrediten u.a.m. von den Gerichten tituliert. Daß nach sieben Jahren Schluß mit den Zahlungen ist, ist angesichts der früheren Praxis, bereits nach vier Jahren auszubuchen oder die Forderung für wenig Geld an Inkassounternehmen zu verkaufen, für die Gläubiger eher eine Verbesserung denn eine Drohung. Nach Angaben von Schuldnerberatern sollen sich einige Banken sogar kategorisch weigern, überhaupt Plänen zuzustimmen, was leider betriebswirtschaftlich rational ist, weil sie sich dadurch eine ohnehin an der wahrscheinlichen Obstruktion eines Kleingläubigers scheiternde Arbeit der Analyse und Kommunikation sparen. Der Gesetzgeber hat es offensichtlich so gewollt.

Merkwürdigerweise werden die Gläubiger in diesem Irrglauben auch durch einige Schuldnerberater im Sozialbereich unterstützt. So wird vertreten, daß die Vergleichs-

vorschläge zur Schuldenbereinigung für den Schuldner noch belastender sein müssten als das gerichtliche Restschuldbefreiungsverfahren, weil ja wegen der durchschnittlichen gerichtlichen Verfahrensdauer der Schuldner mit acht statt sieben Jahren Abzahlung rechnen müsse. Solche Pläne müssten daher 96 Monate Zahlungen vorsehen⁴. Die ursprüngliche Idee, daß die wirtschaftliche Vernunft, wenn schon nicht im Gesetz, dann aber in der Vertragspraxis – europaweit sind vier Jahre üblich⁵, die in den USA auch die Höchstgrenze für die Schuldenbereinigung nach Kapitel 13 der Konkursordnung darstellen, bei der man sein Vermögen teilweise behalten kann – zum Normalfall einer kooperativen Regelung macht, ist damit ad absurdum geführt.

Einige EDV-Programme kennen überhaupt nur die Funktion eines Insolvenzplanes als **Restschuldbefreiungssimulation**. Restschuldbefreiungssimulationen verfehlen das Ziel, den Konkurs abzuwenden, weil sie ihn ja per Vertrag durchführen wollen. Dabei ist die Lösung in solchen Verträgen auch noch eine Schlechterstellung der Verbraucher gegenüber dem gerichtlichen Verfahren, weil sie bei Verzug kündbar sind, Einkommensverluste in der Regel keine Herabminderung der Raten bewirken und weil sie teilweise monatliche Zahlungen vorsehen, während die Gläubiger im gerichtlichen Verfahren nur jährliche Zahlungen erhalten. Die Gerichte müssten solche Pläne allein schon deshalb als Schein-Pläne zurückweisen, da sie dem Sinn des Auftrags zur Mediation, wie er in dem oben wiedergegebenen § 305 Abs. 1 Ziff. 4 InsO ausgedrückt ist, eindeutig widersprechen. Sie verhehlen sogar selbst die alte zivilrechtliche Definition des Vergleichs in § 779 BGB, der durch „gegenseitiges Nachgeben“ und nicht durch reine Gesetzesanwendung gekennzeichnet ist. Die deutsche Justizlastigkeit hätte bei der Umsetzung eines solche Mediationsauftrags bereits frühzeitig berücksichtigt werden müssen. Juristen, die hier vor allem lernen, mit Urteilen über falsch und richtig ihre Umwelt zu paralysieren, werden nicht schon deshalb konstruktive Konfliktbewältiger, weil es ein Paragraph im Gesetz so anordnet.

Sind aber Pläne nichts anderes als vorweggenommene Ratenberechnungen des Treuhänders, so daß die Schuldnerberater zu Hilfsbeamteten der Justiz und die Justiz wiederum zur **Inkassoabteilung** der Gläubiger geworden sind, dann ist es in der Tat verfassungswidrig, wenn Schuldnern die Restschuldbefreiung versagt wird, weil die notorisch unterausgestatteten Schuldnerberatungsstellen mit einem Terminstand von einem Jahr als Nadelöhr fungieren und die Anwaltschaft sich mangels Verdienstmöglichkeiten hier vornehm zurückhält.

Die Gerichte tun inzwischen noch ein übriges, indem einige sog. **Nullpläne** ablehnen, in denen die ansonsten tolerierte Restschuldbefreiungssimulation auch für Vermögenlose ernst genommen wird, andere wiederum Prozeßkostenhilfe verweigern und

4 Bindemann, Handbuch Verbraucherkonkurs, 1. Auflage (1997), S. 211.

5 Zur Situation in Frankreich und Österreich vgl. *Veit/Reifner*, Außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren, S. 110 ff.

damit die Ärmsten vom Verbraucherinsolvenzverfahren ausschließen. Interessant ist es dabei, daß in den USA Anfang 2000 gerade umgekehrt reformiert wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Verbrauchern, die so viel Einkommen haben, daß sie in den nächsten vier Jahren wenigstens \$ 15.000 (Kongreß; \$ 50.000 Senat) zurückzahlen könnten, von der sofortigen Restschuldbefreiung ausgeschlossen und auf das 4jährige Schuldenbereinigungsverfahren verwiesen werden. Wer arm ist, erhält daher in den USA mehr Rechte als der, der noch Geld hat, genau umgekehrt, wie dies in Deutschland (und Österreich) der Fall ist. Konsequenz hat dann auch kürzlich ein Verbrauchervertreter nach dem Sinn der zum Teil doppelten Durchführung des obligatorischen außergerichtlichen Verfahrens und des sich anschließenden meist inhaltsgleichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens als Eingangsvoraussetzung für das gerichtliche Insolvenzverfahren gefragt und gefordert, das Schuldenbereinigungsverfahren nur noch fakultativ zu gestalten.⁶ Tatsächlich hat er seine Frage wohl primär auf Nullpläne bezogen, bei denen ein Plan in der Tat Formsache sein könnte. Doch auch ein Nullplan kann sinnvolle Regelungen enthalten, wenn man bei Schuldnerberatern dazu kommt, nicht allein die Forderungshöhe, sondern auch Fragen des Zugangs zu Finanzdienstleistungen, künftige Entwicklungen und eine konstruktive Vergangenheitsbewältigung aufzunehmen.

Bei einem solchen Wirrwarr, das deutlich macht, daß man in Deutschland ohne Reform des juristischen Denkens, ohne Entmachtung der Justizministerien und neue Akteure nicht eben schnell ein Gesetz schaffen kann, das wirtschaftlich vernünftiges Verhalten vorschreibt, kann man einzelne Banken ebenso wie das Finanzministerium fast noch verstehen, wenn sie die außergerichtlichen Einigungsbemühungen durch eine hart kalkulierende Gläubigerposition torpedieren. Aussitzen ist in einem Richterstaat halt allemal billiger als konstruktives Bemühen, das dann doch scheitern muß.

Neben außergerichtlicher Einigung, gerichtlich unterstützter Schuldenbereinigung und gerichtlichem Restschuldbefreiungsverfahren gibt es nämlich immer noch das **vierte Verfahren**, das man vor der Insolvenzreform als **modernes Schuldturmverfahren** bezeichnet hat. Es ist noch schlechter als das gerichtliche 7-Jahres-Verfahren. Dieses Verfahren besteht in der selektiven Beauftragung von Gerichtsvollziehern als psychischem Druckmittel, in Mahnschreiben, auflaufenden Verzugszinsen und psychologischen Tricks, wie man Menschen über Jahre in der Abhängigkeit und Unmündigkeit von persönlicher Schuld hält. Von diesem Verfahren lebt immer noch ein großer Teil der Inkassobranche. Bei diesem Verfahren glauben die Kreditgeber, daß sie damit die größte Abschreckungswirkung für andere Zahlungsunwillige erreichen. Die in einer Risikogesellschaft überholte Ideologie, wonach man „Geld immer zu haben hat“, bestimmt dann nicht nur das Rechtsdenken, sondern auch viele Sozialarbeiter, die das

6 vgl. Grote, ZInsO 1999, S. 383 ff.; ders. VuR 2000, S. 3, 7; zustimmend Hofmeister, ZInsO 1999, S. 503, 511.

Scheitern anderer und eben nicht dessen Prävention als Voraussetzung ihres Berufes begreifen.

3. Stärkung des außergerichtlichen Verfahrens – ein Blick über den Zaun

3.1 Potentiale des Verfahrens

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Begründung für die Einfügung des außergerichtlichen Verfahrens in die Insolvenzordnung weiterhin Gültigkeit hat:

- Das außergerichtliche Verfahren ist für Gläubiger, Schuldner und Staat **billiger**;
- es ermöglicht die für jeden wirtschaftlichen Reorganisationsprozeß notwendige **aktive und eigeninteressierte Mitarbeit des Schuldners**;
- es läßt flexible Anpassungen und die Einschaltung von Schiedsstellen zu, die gewährleisten, daß die Entschuldung geordnet, gerecht und angepaßt fortschreitet und damit die Reintegration des ohnehin fortbestehenden **Unternehmens „Mensch“** gesichert wird;
- es hält die Schuldner im Finanzdienstleistungssystem, verhindert den **Ausschluß** und schafft die Möglichkeiten, diese Leistungen für die Rehabilitation zu nutzen;
- es gibt der **Schuldnerberatung** eine aktive und vom Vertrauen des Schuldners getragene Begleitfunktion bei dessen wirtschaftlicher Genesung;
- es verhindert **Kriminalität**, die sich notwendig zur Umgehung der gerichtlichen Obliegenheiten sowie der Pfändungen aus dem gerichtlichen Insolvenzverfahren ergeben muß.

3.2 Zwang zur Kooperation in anderen Ländern

3.2.1 Die Bereitschaft der Gläubiger

Die Gläubiger sind ein Schlüssel zum Funktionieren des außergerichtlichen Verfahrens. Obwohl ihre Verbandsvertreter volkswirtschaftlich denken und den Nutzen des außergerichtlichen Verfahrens in der Kostenersparnis insgesamt erkannt haben, ist auf der Ebene der einzelnen Institute diese Einsicht schwer durchzusetzen. Die oberflächlichen finanziellen Verlockungen des alten Schuldturnsystems ebenso wie die der neuen 7-Jahres-Regelung befördern die fehlende Vergleichsbereitschaft. Die zuständigen Juristen der Rechtsabteilungen können nicht flexibel und wirtschaftlich denken, sehen in der Zahlungsschwierigkeit einen verwerflichen Vertragsbruch, vergessen ihre eigenen Gehälter bei jeder eingonnenen Mark mitzukalkulieren und interessieren sich nicht

dafür, daß ein genesener Schuldner als Kunde von morgen und als Werbeträger für das Institut wieder Geld einbringt.

Deshalb bleibt dem Staat nichts anderes übrig, als die Mittel einzusetzen, die auch in anderen Staaten zum Erfolg geführt haben.

In den **USA** droht nach Kapitel 7 des Bankruptcy Code die sofortige Restschuldbefreiung. Kooperiert der Gläubiger nicht, so kann der Schuldner innerhalb von sechs Wochen bei einem minimalen Einsatz von \$ 300 bis \$ 500 Gebühren bei einem spezialisierten Anwaltsbüro oder auch über die Konkursabteilung des Budget and Credit Counseling Office in New York Befreiung von sämtlichen Schulden erhalten. Das Verfahren kann er nach sieben Jahren wiederholen. Jeder Plan ist daher für den amerikanischen Gläubiger mehr wert als das Gerichtsverfahren. Mit 1,4 Mio. solcher Restschuldbefreiungen pro Jahr haben die Banken jetzt selber angefangen, so etwas wie eine Schuldnerberatung (Credit Counseling Offices) aufzubauen und flexible Systeme der Entschuldung anzubieten, weil der Staat ihnen die schlechteste Lösung bietet.

In **Großbritannien** gibt es mehrere verschiedene Verfahren, die ähnlich schlecht für die Gläubiger sind. Das bisher kostengünstigste Verfahren (Administration Order) gilt allerdings nur für Schulden bis 30.000.- DM . Ein Verbraucherkonkursverfahren ist dagegen dort teuer, ebenso wie das sog. Voluntary Agreement, bei dem der pfändbare Lohn über einen Treuhänder eingezogen wird.⁷

Die **Niederlande** und **Dänemark** begrenzen die Schuldenzahlung auf vier Jahre. Außerdem haben sie ebenso wie die USA, wo z.B. in vielen Bundesstaaten Häuser unpfändbar sind, wirksame Pfändungsschutzvorschriften.

In **Frankreich** wurde die Zentralbank als Bankenautorität damit beauftragt, Kommissionen einzurichten, bei denen die außergerichtlichen Entschuldungsvergleiche unter Vorsitz eines Bankers erarbeitet und verabschiedet werden. Der Gläubiger kann den Vergleich ablehnen. Dann erhält er jedoch kein leichtes Schuldenbeitreibungssystem zur Hand wie in Deutschland, sondern der Richter hat ähnlich wie in **Norwegen** umfassende Möglichkeiten, Zinsen zu streichen, Schulden zu begrenzen und vor allem Zahlungen selbst für Jahre hinaus auszusetzen. Bei Zwangsversteigerung eines Hauses kann er die Schuld auf den Versteigerungserlös begrenzen.

In den **Niederlanden** ist der Staat auch insoweit aktiv an der Entschuldung beteiligt, als er über seine kommunalen Sozialbanken Schulden zum Marktwert aufkauft und damit ähnlich wie ein Inkassoinstitut die Schuld, um 85% reduziert, an den Schuldner weitergeben kann. Ein ähnliches System wird in Norwegen erwogen.

7 Vgl. hierzu und zum folgenden z.B.: Huls, Nick, Overindebtedness of consumers in the EC member states: facts and search for solutions, Deventer 1994, und zuletzt mit breitem Rechtsvergleich: Forsblad, Kirsten, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Insolvenzrecht, Frankfurt 1997.

3.2.2 Die Information der Öffentlichkeit

Eine wichtige Rolle spielt auch eine adäquate Information der Öffentlichkeit über Probleme der Verschuldung. Die Verknüpfung von Tätigkeit und Finanzierung der Schuldnerberatung führt zu einem Zwang, vor allem die finanzielle Mangelsituation deutlich herauszustellen. Die eigentlichen Potentiale und Erfolge der Schuldnerberatung, die den Sinn außergerichtlicher Einigungen und die Disfunktionalität der Obstruktionspolitik von Bankern und Bürokraten, von Richtern und Rechthabern deutlich machen, werden unsichtbar, wenn es darauf ankommt, die Schuldnerschicksale in den schlimmsten Farben zu schildern, unendliche Wartezeiten zu suggerieren und zugunsten sozialarbeiterischer Betreuung die Herzen zu rühren.

In einem **Jahresbericht** einer Hannoveraner Schuldnerberatungsstelle war aufgelistet, wie viele Wohnungen erhalten, wie viele Straftäter vor der Haftstrafe bewahrt und wie viele Kinder durch die Arbeit wirtschaftlich geschützt wurden, wodurch der Staat entlastet wurde.

In Namur in Belgien ebenso wie in Paris gibt es ein **Schuldenbeobachtungszentrum**, das vom Staat bzw. von den Bankenverbänden getragen wird. Das Policy Studies Institute hat für die Rowntree Foundation – die in England die Armutsforschung finanziert, ebenso wie die Ford Foundation dies in den USA tut, und Modellversuche sowie Einrichtungen unterstützt – mehrere hervorragende Überschuldungsstudien angefertigt. Der von den Banken in England gespeiste Money Advice Trust bemüht sich um Darstellung, Hilfe und Ausstattung der Schuldnerberatung. Das Perdue Institute in den USA veröffentlicht – bezahlt von den Banken – regelmäßig soziologische Studien zur Verschuldung, die amerikanische Zentralbank gibt jedes Jahr einen nach Sozialdaten aufgeschlüsselten Bericht über die Finanzen der privaten Haushalte und ihre Nutzung von Finanzdienstleistungen heraus. Sogenannte Community Development Financial Institutions in den USA, die wie die Kreditgenossenschaften in Armutsvierteln spezielle Produkte entwickeln und teilweise mit Banken zusammen einsetzen, veröffentlichen permanent Zahlen, Berichte, was auch ihre Unterstützung durch den CDFI-Fonds der Regierung ermöglicht.

3.3 Die Situation in Deutschland

Es ist zu befürchten, daß der Föderalismus und die parteipolitischen Blockaden aus dem Bundesrat die überfällige Länderkooperation der Parteipolitik unterstellt, bei der man lieber Doppelarbeit in Kauf nimmt oder schlechte Systeme vom „richtigen“ Land übernimmt (ein CDU- und ein SPD-Ländersystem beim EDV-Einsatz, mehrere Systeme bei den InsO-Antragsformularen, unendlich viele Systeme bei der Organisation und Ressortzuweisung). Da sich das Bundesjustizministerium als Hüter dieser Bundesgesetzgebung gleichwohl hinter der Ausführungskompetenz der Länder versteckt, kann die Füh-

rungslosigkeit in diesem sensiblen und für eine Wirtschaft mit mehr privater Initiative wichtigen Bereich nur politisch sichtbar gemacht werden.

- Empirische Untersuchungen hat es seit der Studie von Hörmann und Holzcheck Ende der 70er Jahre⁸ nicht mehr gegeben. Die Studien der GP-Forschungsgruppe beinhalten wichtige, aber nur sekundäre Daten.⁹ Das Datenmaterial aus den EDV-Programmen wird nicht zentral genutzt, wobei Datenschutzargumente teilweise den Organisationsegoismus verdecken.
- Zentrale Serviceeinrichtungen sind eher auf dem Rückzug und scheitern teilweise am zersplitterten Verbands- und Kommunalegoismus, wo jeder seine eigene Fortbildung, seine eigene teilweise kompetenzlose Unterstützung anbietet.
- Es besteht immer noch ein unsinniger Konkurrenzkampf um Stellen und Subventionen, die nicht dem System, sondern lediglich seiner Immobilität zugute kommen – Konkurrenz der Wohlfahrtsverbände untereinander, Wohlfahrtsverbände gegen Verbraucherverbände, Verbände gegen Kommunen, Sozialministerien gegen Justizministerien, Bezirke gegen Stadtverwaltung etc. sind nicht im Sinne eines funktionierenden Wettbewerbs um die beste Schuldnerberatung, sondern um politischen Einfluß.
- Die eigentlich wichtigen Gespräche zwischen Gläubigern und Schuldnerberatern, die nur mit öffentlichem und staatlichem Druck möglich werden, finden kaum statt.
- Es gibt keine den Verbraucherkonkurs umrahmende Politik zu Finanzdienstleistungen bei unteren Einkommensschichten und in strukturschwachen Stadtquartieren, die Existenzgründungskredite, Mindestgirokonto, Insolvenzprävention, Familienmithaftung, Schutz bei Mietschulden, Aufklärung und Bildung u.ä.m. koordinieren würde.

4. Diskussionsvorschläge für eine Reform

4.1 Möglichkeiten im Rahmen bestehender Mechanismen

Außergerichtliche Regulierungspläne müssen für die Schuldner attraktiver und für die Gläubiger einsichtiger sein. Hierzu muß die Bereitschaft der Gerichte gefördert werden, den vom Gesetzgeber gewollten Druck auf die Partner im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren auch auszuüben

8 Holzcheck/Hörmann/Daviter, Die Praxis des Konsumentenkredites in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1982.

9 „Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern“, vorgelegt von Dr. Dieter Korczak (GP-Forschungsgruppe), München, Februar 1997, und „Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997“, Dr. Dieter Korczak (GP-Forschungsgruppe), München, September 1998.

4.1.1 Barwertmethode¹⁰

Zunächst ist durch eine vernünftige Interpretation die Hürde des § 309 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 InsO zu nehmen, der mit dem Prinzip der „Gleichwertigkeit“ ja durchaus nicht das gemeint hat, was mit den an der „Gleichheit“ orientierten Simulationsplänen in der Praxis daraus gemacht wurde.

Sinnvolle Schuldenbereinigungspläne gehen über einen Zeitraum von vier Jahren nicht wesentlich hinaus, enthalten flexible Regelungen für unvorhergesehene Ereignisse und geben dem Schuldner Anreize, mehr zu verdienen, Arbeit zu suchen und mit den Gläubigern zusammenzuarbeiten.

Bei der Vielzahl der Gläubiger und der Vielzahl der Schulden fühlen sich ökonomisch nicht ausgebildete Sozialarbeiter ebenso wie Juristen häufig für einen Vergleich überfordert. In den EDV-Programmen zur Schuldnerberatung, bei denen Deutschland dank der frühzeitigen Einführung und Verwendung international eine führende Rolle hat, sind Möglichkeiten geschaffen, alle auch noch so verschiedene Plangestaltungen miteinander durch einen einzigen Barwert für den Gläubiger zu vergleichen, ohne daß der Schuldnerberater hierfür selber rechnen müßte.

Die dahinterstehende Idee ist seit langem gängige Praxis in jeder betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Berechnung, die mit zukünftigen Geldströmen, wie es bei der Schuldenbereinigung ja der Fall ist, operiert.

Grundsätzlich werden dabei alle zukünftigen Zahlungen auf denselben Zeitpunkt in der Gegenwart bezogen, d.h., man vergleicht nur die Gegenwartswerte zukünftiger Zahlungen. Der Gegenwarts- oder Barwert wird dabei durch Abzinsung errechnet.

Abzinsung bedeutet, daß man berücksichtigt, daß z.B. ein erst in einem Jahr fälliger Betrag, wenn er dem Gläubiger jetzt schon überlassen würde, auf dem Kapitalmarkt angelegt und verzinst werden könnte. 1.000,- DM auf ein Jahr bei 5% Zinsen wären dann 1.050,- DM. Umgekehrt: Wenn 1.000,- DM erst in einem Jahr bei einem Zinssatz von 5% geschuldet werden, dann ist dieser Betrag jetzt exakt nur 952,25 DM wert, die ich sofort geben müßte. Schuldet man den Betrag erst in sieben Jahren, dann wäre der Bar- oder Gegenwartswert von 1.000,- DM nur noch 710,49 DM.

Die dazu in einem Computerprogramm einzugebende Formel lautet:

$$\text{Barwert} = \frac{\text{Zukunftswert}}{(1 + \text{Abzinsungssatz})^{\text{Zeitdifferenz in Jahren}}} = \frac{1.000}{(1 + 5\%)^7} = 710,49$$

Da in jedem Schuldenbereinigungsplan letztlich nur Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen des Schuldners differieren, ergibt sich für jeden Plan bei Abzinsung aller einzelnen Zahlungen auf den jetzigen Zeitpunkt ein Gesamtbarwert.

10 Ausführlich hierzu Krüger/Reifner/Jung, ZInsO 2000, S. 12 ff.

Daraus wird dann z.B. deutlich, daß die späteren Beträge im Restschuldbefreiungsverfahren rund 25% weniger Wert sind als die jetzigen nominellen Beträge und es unsinnig wäre, wenn die Pläne in der nominellen Gesamtsumme übereinstimmten.

Auch der Nachteil, daß die Gläubiger nur zum Jahresende ihre Raten erhalten, während sie im außergerichtlichen Plan bzw. Schuldenbereinigungsplan in der Regel sofort ausgekehrt werden, ließe sich für den Plan aktivieren.

Aktuelle und zukünftige Zahlungen unterscheiden sich aber auch danach, wie viel Verwaltungskosten sie hervorrufen. Kreditgeber buchen z.B. Forderungen mit geringen Zahlungen lieber aus, weil geringe Ratenzahlungen einen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten. Bei einem Plan über vier Jahre dürfen daher im Vergleich die Zahlungen der Jahre 5–7 nicht voll angerechnet werden. Man bewältigt dies, indem man z.B., wie beim Kredit üblich, einen konstanten Verwaltungskostenanteil abzieht, der jedoch wieder abgezinst werden muß. Erhöht man den Zinssatz um einen Verwaltungskostenanteil, der je nach Ratenhöhe bei 10–30% des Zinssatzes liegen kann, dann würde z.B. statt 5% der Abzinsungssatz 6,5% p.a. betragen (30% von 5% sind 1,5%).

Zusätzlich muß aber noch berücksichtigt werden, daß ja zukünftige Zahlungen gerade finanzschwacher Schuldner mit erheblichen Risiken belastet sind. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Eintritt ins Rentenalter sind heute in ihrer Wahrscheinlichkeit fest kalkulierbare Faktoren, die bei langfristigen Krediten entweder über besondere Restschuldersicherungen oder durch Zinsaufschlag berücksichtigt werden. Entsprechend ist hier auch eine Risikoquote einzukalkulieren. Ausfallquoten im Konsumentenkredit bewegen sich dabei zwischen 1% und 7% p.a. Bei sozial schwächeren Konsumenten dürften eher höhere Ausfallquoten angebracht sein. Man kommt dann zu einem Abzinsungssatz von ca. 10%. Der jedem Banker geläufige Barwert von 1.000,- DM nach sieben Jahren beträgt dann 512,89 DM, während die gleiche Summe nach vier Jahren noch 682,84 DM wert ist. Pläne mit kürzeren Laufzeiten müssen daher nicht entsprechend höhere Raten anbieten, und Abfindungszahlungen, die sofort erfolgen, werden mit dem doppelten Wert berücksichtigt.

Wenn Schuldnerberater es lernen, diese mittels Software einfach zu handhabenden Methoden zu nutzen, dann wird eine wirtschaftliche Argumentation auch im Gläubigerbereich dazu führen, außergerichtliche Vergleiche vorzuziehen, weil der Vergleich rational nachvollziehbar ist. Das Wissen der Schuldnerberater über die individuelle Haushaltssituation kann zudem hier einfließen: Kreative Gestaltung auf wirtschaftlich und juristisch korrekter Basis ist dann möglichst in 7-Jahres-Plänen anzubieten, von denen der Berater ohnehin weiß, daß der Schuldner sie nicht durchhalten kann (daß das Gesetz die unsinnige Fiktion gleichbleibender Verhältnisse macht, ist dem Wortlaut nach unschädlich, weil dies nur „im Zweifel“ gilt; bei Darlegung der statistischen Risiken oder gar konkreter Verläufe gilt die gesetzliche Fiktion nicht).

4.1.2 Abschied von der Fürsorge- und Rechtsmentalität

Der Verbraucherkonkurs wurde bei Bund und Ländern zwischen den Sozialministerien und den Justizministerien aufgeteilt. Die wohl verhängnisvollste Rolle spielen dabei die Justizministerien mancher Länder, die mit ihrem rechtlichen Instrumentarium eine wirtschaftliche Reorganisation von Haushalten nur als die Realisierung von Gläubigeransprüchen und Verwirklichung von Schuldnerschutz verstehen können. Mit Rechtsansprüchen, Verfahrensordnungen, Richterstellen und Formularen haben sie das gerichtliche Verfahren zum Hauptverfahren gemacht, dem alle Aufmerksamkeit gilt. Mit dem außergerichtlichen Verfahren konnten sie praktisch nirgendwo etwas anfangen.

Umgekehrt haben die Sozialministerien in ihrer Betreuungstradition den Schwerpunkt auf Beratung und Betreuung in den Schuldnerberatungsstellen gelegt, dabei aber die Problematik nicht in den Griff bekommen, daß Schuldnerberater Wirtschaftsanalysten des verschuldeten Haushalts sind, die mit der Finanzwelt kommunizieren müssen. Die Gläubiger haben die Sozialministerien traditionsgemäß ohnehin nicht im Blick, so daß der Mechanismus der Reintegration nicht befördert wird.

Für die Zukunft ist wirtschaftliches Denken gefragt. Ob man dazu die Wirtschaftsministerien braucht, mag fraglich sein, da deren soziale Kompetenz nicht ausreichen dürfte. Wichtiger wäre es, wenn die Sozial- und Justizministerien ihren Ressortgeist überwinden und gemeinsam im wirtschaftlichen Denken ein Schuldenbereinigungsverfahren entwickeln, das Reintegration und Eigeninitiative bei sozialer Hilfe und Betreuung verwirklicht. Wahrscheinlich werden diese Bürokratien auf Dauer nicht ohne externe Beratung auskommen können, die für Forschung, Entwicklung, Fortbildung und Kooperation im Bereich zwischen Schuldnern und Gläubigern vermittelt. Solche Kommissionen gibt es in vielen Ländern.

Beratungspotential kann an Universitäten wie in Mainz mit dem Schuldnerfachberatungszentrum, in einem Money Advice Trust wie in England oder aber durch Beauftragung externer Institute verankert werden. Die Ansätze in Rheinland-Pfalz gehen in die richtige Richtung.

Die moderne Aufgabe an die Juristen übrigens nicht nur in diesem Feld der Insolvenzbewältigung besteht gerade darin, möglichst selbstgesteuerte autonome Verfahren innerhalb eines vom Gesetz gegebenen Rahmens zu ermöglichen, der die kommunikativen, macht- und interessemäßigen Voraussetzungen für Aushandlungsprozesse garantiert. Wer die gut drei Seiten Formulare zur Bewältigung der Eingangsvoraussetzungen, die im Justizministerium in NRW entwickelt wurden, dagegenhält, der mag beurteilen, wie schwer man sich in Deutschland noch mit solchen Formen der gesetzlich angeordneten Mediation tut.

4.1.3 Öffnung des Insolvenzsystems durch Einschaltung der Bundesbank

Das Nadelöhr Schuldnerberatung vor dem gerichtlichen Verfahren verhindert, daß massenhaft ausgetragene gerichtliche Verfahren den für die Gläubiger notwendigen Lernprozeß initiieren, wonach außergerichtliche Einigungen letztlich pro Fall billiger sind. Zur Zeit profitieren Gläubiger von der abweisenden Haltung der Gerichte sowie von der Überlastung der Schuldnerberatung, so daß das traditionelle Schuldturmverfahren vor der Insolvenzordnung immer noch über 90% der Schuldnersituationen bestimmt.

Eine solche Öffnung erfordert neben Anwaltschaft, Steuerberatern und anerkannten Schuldnerberatungsstellen evtl. weitere Stellen, die solche Pläne autorisieren könnten. Nach französischem Vorbild könnten bei der Bundesbank und ihren Landeszentralbanken Kommissionen eingerichtet werden, die bereits erstellte Pläne autorisieren. Dann könnte auch das bürokratische Zulassungssystem für Schuldnerberatungsstellen entfallen, weil jede Stelle den von ihr erarbeiteten Plan vor der Zustellung über das Gericht an die jeweilige Landeszentralbank schicken könnte.

Die Kompetenz und Autorität der Zentralbank könnte dann auch dazu führen, daß ganz ohne Gerichte Vergleiche akzeptiert werden. Außerdem hätte die Bundesbank dann auch die Möglichkeit, die Qualität der Pläne und ihre wirtschaftliche Sinnhaftigkeit zu überprüfen, wenn man ihr bei der Weiterleitung Ermessen einräumen würde. Da die Bundesbank nur als Möglichkeit eingeschaltet werden sollte, wird damit auch die Gefahr einer weiteren Barriere gebremst.

Qualitätssteigerungen in der Schuldnerberatung, Aufwertung des außergerichtlichen Verfahrens und Akzeptanz bei den Gläubigern könnten eine erwünschte Folge sein. Zusätzliche Kosten beim Staat wären ebenfalls vermieden, weil die Kosten der Bundesbank einschließlich der Landeszentralbank aus ihren eigenen Einnahmen zu finanzieren wären.

Eine zentrale Stelle könnte auch durch eine Stiftung der Bankenverbände eingerichtet werden, wenn ihre Unabhängigkeit gesichert wäre.

Der Schuldner hätte dann die Möglichkeit, auch selber Schuldenregulierungspläne zu entwickeln, sich von anderen Stellen, die kompetent sind und nicht gewinnorientiert arbeiten, beraten zu lassen und diese Pläne dann direkt einzureichen. Hierzu müßte allerdings die aus vielen anderen Gründen längst überfällige Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes von 1935 in der geforderten Weise erfolgen, daß nur gewerbliche und eben nicht jede wiederholte Rechtsberatung und -betreuung in das Anwaltsmonopol fällt, wie es der EU-Vertrag für ausländische Rechtsberater ohnehin zuläßt. Dies würde die Schuldnerberatung entlasten und zugleich gewährleisten, daß sie ihre eigentliche Aufgabe – die Betreuung und Hilfe – in den Vordergrund stellen kann.

4.1.4 Gesetzliche Klärung der Priorität des außergerichtlichen Regulierungsverfahrens

Das außergerichtliche Verfahren wird nur dann attraktiver, wenn einerseits das gerichtliche Verfahren jedem Schuldner auch tatsächlich offensteht und zum anderen dieses Verfahren deutliche Nachteile auch für die Gläubiger bringt.

- Grundsätzlich sollte die Restschuldbefreiungsfrist von sieben auf vier Jahre verkürzt und dem Richter die Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr gegeben werden.
- Die Gleichwertigkeitsregelung des § 251 Abs. 1 Ziff. 2 InsO sollte an die Stelle der verunglückten Fiktion des § 309 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 InsO treten, wobei der Gesetzgeber darauf hinweisen kann, daß die mit Marktzins, Verwaltungskosten und statistisch erfaßbaren Risikokosten gewichteten Barwerte zu vergleichen sind.
- Eine Mehrheit der Gläubiger nach Kapitalteilen sollte ausreichen, und/oder es sollten Gläubigergruppen gebildet werden können, so daß auch eine Mehrheit der Gruppen ausreicht.
- Um die Verhandlungsposition des Schuldners insbesondere in den schwierigen Fällen mit vielen Gläubiger zu stärken, sollte das Erfordernis der Kopfteilmehrheit für die richterliche Zustimmungsersetzung in § 309 I S. 1 InsO gestrichen werden. Es reicht dann in aller Regel eine vernünftige Einigung mit dem Hauptgläubiger auf der Grundlage des Barwertes.
- Nullpläne sollten ausdrücklich anerkannt werden.
- Die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe muß vom Gesetzgeber klar geregelt werden.
- Im Rechtsberatungsgesetz ist die Barriere für altruistische Schuldnerberatung durch die Ersetzung des Wortes „geschäftlich“ durch „gewerblich“ zu beseitigen.
- Die Lohnvorausabtretung ist grundsätzlich in ihrer Zulässigkeit auf solche Abtretungen zu beschränken, die nach Fälligkeit der gesicherten Forderung vorgenommen wurden. Damit würde auch das Bankenprivileg der InsO relativiert.

Literatur

- Bindemann, Reinhard*, Handbuch Verbraucherkonkurs, 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997.
- Forsblad, Kirsten*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Insolvenzrecht, Verlag Peter Lang, Frankfurt 1997.
- Grote, Hugo*, Verbraucherinsolvenz nach einem halben Jahr: Plädoyer für die Abschaffung des Schuldenbereinigungsverfahrens, in: ZInsO 1999, S. 383–386.
- Ders.*, Ein Jahr Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung – Chance oder Farce für überschuldete Verbraucher?, in: VuR 2000, S. 3–8.
- Hofmeister, Klaus*, Der Mythos der Verbraucherinsolvenz – ein Versuch über das Absurde?, in: ZInsO 1999, S. 503–511.
- Holzcheck, Knut/Hörmann, Günter/Daviter, Jürgen*, Die Praxis des Konsumentenkredites in der Bundesrepublik Deutschland, Bundesanzeiger Verlag, Köln 1982.
- Huls, Nick*, Overindebtedness of consumers in the EC member states: facts and search for solutions, Kluwer Deventer 1994.
- Korczak, Dieter* (GP-Forschungsgruppe), Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern, München, Februar 1997
- Ders.*, Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997, München, September 1998.
- Krüger, Ulrich/Reifner, Udo/Jung, Martin*, Die Barwertmethode – Perspektiven der Plangestaltung im Verbraucherinsolvenzverfahren, in: ZInsO 2000, S. 12–21.
- Reifner, Udo/Brutschke, Henning*, Alternativentwurf zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung; erstellt im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. sowie dem Deutschen Gewerkschaftsbund vom IFF, Hamburg, September 1993.
- Veit, Susanne/Reifner, Udo*, Außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 1998.